

Bericht des Regierungs-Präsidiums über seine Geschäftsführung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - (1868)

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B e r i c h t

des

R e g i e r u n g s - P r ä s i d i u m s

über seine Geschäftsführung im Jahr 1868.

Regierungspräsident: bis Ende Mai Herr Regierungsrath Scherz,
von Anfang Brachmonats an Herr Regierungsrath Weber.

Die Thätigkeit des Präsidiums, sofern sie sich auf die Leitung der regierungsräthlichen Berathungen, die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte, die Ueberwachung der Staatskanzlei, die Antragstellung in den Wahlgeschäften, die Anordnungen für die Großrathssitzungen und die Obsorge für ein gehöriges Ineinandergreifen in der Erledigung der Geschäfte bezieht, ging ihren gewohnten Gang und bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß.

In 147 Sitzungen wurden vom Regierungsrath 3250 Geschäfte behandelt.

Die Gesetze und Dekrete, welche vom Regierungsrath theils nur für die erste, theils nur für die zweite, theils für die erste und zweite Berathung im Berichtjahre vorberathen wurden, sind, zeitlich geordnet, folgende:

1. Gesetz über Ertheilung von Primarunterricht an öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden,
2. Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger,
3. Concordat über Heirathen von Schweizern im In- und Auslande,
4. Decret über die Ausführung der Juragewässer correction,
5. Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken,
6. Gesetz über Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863,
7. Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter,

8. Gesetz über die Hundetaxe,
9. Gesetz über die Thierarzneischule,
10. Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägercorps,
11. Gesetz über das Wirthschaftswesen,
12. Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation,
13. Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken,
14. Decret über die Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern,
15. Gesetz über Trennung der auf dem linken Aaruser befindlichen Höfe Niederruntigen, Mumat, Buttenried, Horn und Rehwag vom Amtsbezirk Narberg und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.
16. Gesetz über Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse,
17. Gesetz über die Stempelgebühren für Viehscheine,
18. Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums,
19. Decret über Erhebung der Einwohnergemeinde Bowyl zu einer eigenen politischen Versammlung,
20. Pfand- und Hypothekarordnung,
21. Gesetz über Errichtung und Führung der Grundbücher,
22. Gesetz über die Ausgabe von Noten durch Privatbanken,
23. Gesetz über die Wirthschaftspolizei,
24. Gesetz zur Einführung des Concordats über Heirathen von Schweizern im In- und Auslande,
25. Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der St. Vf.
26. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen,
27. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,
28. Gesetz über die Einrichtung des Betriebs der Staatsbahn.

Von sich aus erließ der Regierungsrath folgende wichtigeren Verordnungen und Reglemente:

1. Kreis Schreiben betr. den Gemeindesteuerbezug für 1868,
2. Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule,
3. Reglement über die Disciplin an der Hochschule,
4. Kreis Schreiben betr. die Zunahme von Brandfällen,
5. Verordnung über die Berichtigung der Grund-, Capital- und Schuldenabzugsregister und den Steuerbezug für 1868 im alten Kantonstheil,
6. Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses der Juragewässer correction,
7. Kreis Schreiben über Mißbräuche im Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden,

8. Verordnung über die Berichtigung der Einkommensteuerregister und den Bezug der Einkommensteuer im ganzen Kanton für das Jahr 1868.
9. Kreis Schreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantons- theils nebst Biel betr. die Vertheilung der von Nichtbefolgung des Gesetzes über die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861 herrührenden Bußen,
10. Reglement über die Organisation eines Krankenvereins der Arbeiter an der Juragewässer correction,
11. Reglement über die Rechnungsführung der Juragewässer correction,
12. Kreis Schreiben betr. Verschiebung der Wirthschaftspatent- Er- neuerungen,
13. Kreis Schreiben betr. Bewilligungen an Medicinalpersonen zu Ausübung ihres Berufes im hiesigen Kanton,
14. Verordnung über die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen,
15. Reglement für den Assistenten der ophthalmiatischen Poliklinik,
16. Kreis Schreiben betr. Untersuchung von Maaß und Gewicht für Lebensmittelverkäufer,
17. Kreis Schreiben an sämtliche Kassabeamten über Außerkurs- setzung und Einlösung franz. und schweiz. Münzen,
18. Verordnung über die Ursprungszeugnisse für schweiz. geistige Getränke,
19. Beschluß über das allgemeine Bauprogramm der Juragewässer- correction,
20. Beschluß über das Bauprogramm der Juragewässer correction für die Jahre 1868 und 1869.
21. Verordnung über die Ausmarchung der Alluvionen, Strand- böden, verlassenen Flußbette u. s. w. im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer,
22. Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters im Ent- sumpfungsgebiet der Juragewässer,
23. Verordnung über die Aufnahme der Parzellarpläne im Ent- sumpfungsgebiet der Juragewässer,
24. Kreis Schreiben über Aufnahme einer Liebessteuer für Wasser- und Hagelbeschädigte;
25. Kreis Schreiben betr. eine Steuersammlung von Haus zu Haus für die Wasserbeschädigten der Kantone Tessin, Graubünden, St. Gallen, Wallis und Uri,
26. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Stempelgebühr für Viehscheine,
27. Instruktion über die Obliegenheiten und Gebühren der Vieh- inspektoren.
28. Kreis Schreiben über Einführung des Heirathskoncordats,
29. Kreis Schreiben, a) an die Kantonsregierungen, b) an die Re-

gierungsstatthalter über Einführung gegenseitiger Unentgeltlichkeit in Betreff der Verpflegung armer erkrankter Angehöriger und der Beerdigung Verstorbener.

In Folge von Austritt, Todesfällen oder Wahlen waren im Laufe des Jahres 14 Ersatzwahlen in den Großen Rath zu treffen.

In den Ständerath wählte der Große Rath für 1869 die H. H. Reg.-Präs. J. Weber und Fürsprech Chr. Sahli. Dieselben wurden auch, nachdem die bisherigen Vertreter Berns, die H. H. Seßler und König, ihre Entlassung verlangt und erhalten hatten, für den Rest des Jahres 1868 gewählt.

Ueber die in den Geschäftskreis des Präsidiums fallenden Postulate und Anzüge ist Folgendes zu bemerken:

Den zwei Motionen betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung ist bekanntlich vom Präsidium und vom Regierungsrath Folge gegeben worden und der Große Rath hat den vorgelegten Entwurf in erster Berathung angenommen.

Der Anzug betr. Erhebung der Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion und Erledigung kleiner bisher vom Regierungsrath behandelte Verwaltungsgeschäfte durch die Direktionen und durch die Regierungsstatthalter ist noch in Untersuchung. Eine Aenderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden steht übrigens im Zusammenhang mit der durch das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der St.-V. wahrscheinlich eintretenden Aenderung in der Organisation der gesetzgebenden Behörde und wird daher erst nach der 2. Berathung dieses Gesetzes am Platz sein.

Die in der letzten Großrathssitzung erheblich erklärten Anträge der Staatswirthschaftskommission:

- 1) der Regierungsrath möge den vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzügen im Lauf des betreffenden Jahres oder spätestens in dem darauf folgenden Folge geben oder seine Einwendungen dem Großen Rathe vorlegen,
- 2) es solle kein Gegenstand auf das Traktandenverzeichnis des Großen Rathes gebracht werden, von dem die Berichte nicht in beiden Sprachen gedruckt vorgelegt werden können,

sind vom Berichterstatter des Regierungsrathes im Großen Rath zugegeben worden; ohnedies ist in den letzten Jahren möglichst in der angeregten Weise verfahren worden.

Auch der Empfehlung möglichster Sparsamkeit hinsichtlich der Drucksachen soll entsprochen werden. Weitans die Hauptlast der Druckkosten der Staatskanzlei fällt übrigens auf gesetzlich vorgeschriebene oder sonst unvermeidliche Druckarbeiten für den Großen Rath.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission, der Regierungsrath möge darauf Bedacht nehmen, daß dem Herrn Staatschreiber ein jüngerer Mann beigegeben werde, von dem es sich voraussetzen läßt, daß er in späterer Zeit die Archivarstelle übernehmen würde, kann seiner Natur nach nur ein Wunsch, keine Weisung sein, was auch vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anerkannt wurde.

10. Januar 1869.

Der Regierungspräsident

Weber.